

Innsbruck, 17.11.2021

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

### **Zum Antrag auf Feststellung eines „quantitativen Wohnungsfehlbestandes“**

***Der Beschlusstext des Antrags soll wie folgt abgeändert werden:***

Der Antrag wird dem Stadtsenat zur Vorberatung und Wiedervorlage an den Gemeinderat zugewiesen.

Im Rahmen der Vorberatung soll durch die Präsidialabteilung eine rechtliche Prüfung der Rahmenbedingungen für eine Antragstellung gemäß § 5 Abs 2 Bodenbeschaffungsgesetz erfolgen. Das Amt für Stadtplanung soll darüber hinaus für eine mögliche Antragstellung potenzielle Flächen im Sinne des Gesetzes erheben.

***Begründung:***

Um eine Anwendung der Bestimmungen des Bodenbeschaffungsgesetzes sicherzustellen und in Frage kommende Flächen vor Antragstellung beim Land zu analysieren, soll eine Vorberatung im Stadtsenat unter Einholung von Expertisen der städtischen Ämter erfolgen.

Als Anlage wird der ursprüngliche Antrag dem Abänderungsantrag beigefügt.

Mag. Benjamin Plach, GR SPÖ